

**Cumoin da
Lantsch**

**Gemeinde
Lantsch/Lenz**



620

Gesetz über das Befahren der Güter- und Waldstrassen

2001

	Beschluss	gültig ab
Erlass	Gemeindeversammlung 07.01.2001	07.01.2001
* Teilrevision	Gemeindeversammlung 23.06.2022	03.08.2022

Art. 1* Fahrverbot

Der Motorfahrzeugverkehr auf den nachstehend aufgeführten Güter- und Waldstrassen in der Gemeinde Lantsch/Lenz ist grundsätzlich verboten.

- Voia da Sozas
- Voia da Nutatsch
- Voia da Zarnos
- Voia da Stavels
- Voia da Quadras
- Voia da Delisch
- Voia las Bovas
- Surveglias
- Voia da Rofna
- Voia da Fluroins
- Curzoin ab Kinderspielplatz
- Voia da Nos
- Voia Baselgia viglia
- Voia da Parcom
- Voia Crapausa
- Las Giassas
- Voia da Bual
- Voia da Runcalatsch
- Voia da Son Tgaschang
- Voia da Tschividains
- Voia dalla Fraiza
- Bova Gronda
- Plang las Funtangas
- Voia da Cresta Stgoira
- Soarts, Zufahrt zum Golfplatz
- Soarts, Fussweg Resgia

Art. 2 Ausnahmen ohne Bewilligung

Von diesem Verbot sind ausgenommen und bedürfen keiner Bewilligung:

- Fahrten zum Zwecke der Bewirtschaftung der Wälder, Wiesen, Alpen und Weiden, soweit diese tatsächlich mit der Bewirtschaftung in Zusammenhang stehen.
- Dienstfahrten von Polizei, Wildhut, Sanität, Öl- und Chemiewehr.
- Fahrten zum Zwecke der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten.
- Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit.
- Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen, die von einer zuständigen Stelle angeordnet wurden.
- Fahrten zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen.
- Fahrten im Dienste des Bundes.
- Fahrten für das Sammeln und den Abtransport von Leseholz.
- Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild.
- Fahrzeug von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihrer Liegenschaft.
- Fahrzeuge von Lieferanten und Berufsleuten zur Ausübung ihrer Tätigkeit.
- Fahrten für Besuchszwecke bei Verwandten und Bekannten.
- Fahrten gehbehinderter Personen.

Art. 3* Ausnahmen mit Bewilligungspflicht

Die Gemeinde kann auf Gesuch hin, weitere Ausnahmen bewilligen.

Art. 4 Gebühren

Auf eine Bewilligungsgebühr wird verzichtet.

Art. 5* Besondere Vorschriften

Die Gemeinde kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen. Abschränkungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen. Das an die Strasse angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren und Kreuzen darf nur an dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen erfolgen.

Art. 6* Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Übertretungen dieses Reglements werden durch die zuständige Gemeindebehörde gemäss Organisationsverordnung mit Bussen bis zu Fr. 1'000. – bestraft. Dagegen kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Gemeindevorstand erhoben werden.

Der Missbrauch der Bewilligung kann dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Art. 7* Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements liegt bei der Geschäftsleitung. Sie kann diese Kompetenz an Gemeindefunktionäre delegieren.

Art. 8* Signalisation

Die Fahrverbote mit den entsprechenden Signalisationen sind am 12.2.2011 durch Verfügung der Kantonspolizei in Kraft getreten.

Art. 9* Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 07. Januar 2001.

Der Gemeindepräsident:

signiert *Renato Lenz*

Der Gemeindeschreiber:

signiert *Fidel Simeon*

*)Teilrevision von der Gemeindeversammlung am 23.06.2022 beschlossen, vom Gemeindevorstand in Kraft gesetzt per 03.08.2022